

DIE STATUTEN AVEMECS

Die Walliser Holzwirtschaft

Auflage 2023



I. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1 - NAME

- 1.1 Unter dem Namen „Association valaisanne des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpenterie, scierie et vitrerie, abgekürzt AVEMECS (hierunter der Verband)“, wurde ein Berufsverband im Sinne der Artikel 60 und folgender des Schweizer Zivilgesetzbuchs gegründet, der Unternehmen aus den Bereichen der Schreinereien, Möbelschreinereien und Zimmereien, Sägereien und Glasereien sowie Planungsbüros oder Firmen aus verwandten Branchen im Kanton Wallis vereinigt.
- 1.2 Dieser Verband ist Mitglied der Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (F.R.E.C.E.M.).
- 1.3 Der Verband ist ebenfalls Mitglied des Bureau des Métiers.

Art. 2 - ZWECK

- 2.1 Der Verband verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Schutz der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder mit allen geeigneten Massnahmen.
 - b) Vereinigung der Arbeitgeber des Kantons, damit diese untereinander gute und loyale Beziehungen pflegen und so für das moralische und materielle Wohl der gesamten Berufe und ihrer Mitglieder sorgen können.
 - c) Einsatz für faire Wettbewerbsbedingungen und Förderung der allgemeinen Anwendung sinnvoller Normen für die öffentliche Ausschreibung, die Vergabe und die Ausführung von Schreiner-, Möbelschreiner-, Zimmerei-, Sägerei- und Glasereiarbeiten.
 - d) Sicherstellung der bestehenden beruflichen Sozialeinrichtungen für die von ihm vertretenen Berufe.
 - e) Treffen mit Behörden oder Drittpersonen, Vereinbarungen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.

- f) Einsatz für die Ausarbeitung fairer Lohn- und Arbeitsbedingungen und für einen freundlichen Umgang zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein sowie für die Kontrolle der Anwendung der Gesamtarbeitsverträge.
- g) Verpflichtung allen seinen Mitgliedern die Änderungen in den Gesamtarbeitsverträgen mitzuteilen.
- h) Beitrag zur Entwicklung der Aus- und Weiterbildung.
- i) Förderung des Aufbaus harmonischer Beziehungen zwischen den Arbeitgebern sowie zu anderen Berufsständen und Durchsetzung der Entscheide der zuständigen Stellen bei allfälligen Sozialstreitigkeiten.
- j) Organisation der gemeinsamen Anschaffung von Material bei Bedarf und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
- k) Bemühung die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.

Der Verband hat in Ausführung der vorliegenden Statuten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, für all seine Mitglieder verbindliche Regeln und Vorschriften zu erlassen.

Art. 3 - SITZ

3.1 Der Verband hat seinen Sitz in Sitten.

II. BEITRITT

Art. 4 - BEITRITTE

- 4.1 Als Verbandsmitglieder können im Wallis ansässige Unternehmen zugelassen werden, deren Haupttätigkeit im Rahmen der in Artikel 1 dieser Statuten aufgezählten Berufe liegt. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es über eine ausreichende Struktur für die Unternehmensverwaltung, Analyse und Preiskalkulation verfügt.
- 4.2 Unternehmen, die dem Verband beitreten möchten, müssen einen schriftlichen Antrag stellen und verpflichten sich, die Statuten des Verbands einzuhalten. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder ebenfalls, die Vorgaben des Gesamtarbeitsvertrags, dem sie unterstellt sind, einzuhalten sowie diejenigen der Reglemente der Einrichtungen, die innerhalb seiner Branche geschaffen wurden und denen der Verband angehört.
- 4.3 Das Beitrittsgesuch muss beim Verbandssekretariat eingereicht werden, welches es dem Zentralvorstand vorlegt. Nach Anhörung der Gruppierung und der betroffenen Sektion entscheidet dieser über die Aufnahme.

Die Aufnahme oder deren Ablehnung werden an der folgenden Generalversammlung ratifiziert.

Gründe für eine allfällige Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht genannt werden.

- 4.4 Die Aufnahme ist rechtsgültig, sobald das Neumitglied die Beitrittserklärung zu den Verbandsstatuten unterzeichnet hat.

Art. 5 - FREIMITGLIEDER UND EHRENMITGLIEDER

- 5.1 Mitglieder, die sich von ihrer Geschäftstätigkeit zurückziehen, ihre Dienste dem Verband aber weiterhin zur Verfügung stellen oder ihm angeschlossen bleiben wollen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstands zu Freimitgliedern ernannt werden.

Auch Personen, die in besonderer Weise zur Verbandstätigkeit beitragen, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

- 5.2 Der Jahresbeitrag der Partnermitglieder wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

- 5.3** Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Gruppierungen oder der Sektionen, nach Vormeinung des Zentralvorstands, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.4** Passivmitglieder und Ehrenmitglieder können der Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1** Der Status und die Mitgliederrechte erlöschen automatisch bei:
- a)** Austritt;
 - b)** Todesfall;
 - c)** Geschäftsaufgabe;
 - d)** Nichtbezahlung der Beiträge oder Abgaben an den Verband während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre und trotz einer formellen Inverzugsetzung;
 - e)** Ausschluss durch die Generalversammlung, nach Vormeinung des Zentralvorstands.
- 6.2** Im Todesfall eines Inhabers einer Einzelfirma bleibt das Unternehmen Verbandsmitglied, wenn seine Nachfolger den Betrieb weiterführen; dies gilt bis zur Generalversammlung, die auf den Hinschied des Inhabers folgt. Die Nachfolger des verstorbenen Mitglieds können anstelle des Verstorbenen in den Verband aufgenommen werden und erhalten dieselben Rechte und Pflichten, sofern sie die in diesen Statuten geforderten Aufnahmebedingungen erfüllen. Gemäss Artikel 10, Absatz 2 dieser Statuten sind die Nachfolger des verstorbenen Mitglieds von der Beitrittsgebühr befreit.

Art. 7 - AUSTRITT

- 7.1** Ein Mitglied kann den Verband auf das Ende eines Kalenderjahres nur dann verlassen, wenn er dem Zentralvorstand den Austritt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres per Einschreiben mitteilt.

Art. 8 - AUSSCHLUSS

- 8.1** Der Ausschluss kann in folgenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit bei einer Abstimmung anlässlich einer Generalversammlung ausgesprochen werden:
- a)** schwerer Verstoss gegen die Verbandsinteressen;
 - b)** Verstoss gegen die Statuten, die Reglemente, oder den Gesamtarbeitsvertrag, dem das Mitglied untersteht;
 - c)** Nichtbeachtung der Entscheidungen der Verbandsorgane.
- 8.2** Das ausgeschlossene Mitglied muss bis zum Datum seines Ausschlusses Beiträge entrichten.
- 8.3** Gründe für einen allfälligen Ausschluss müssen dem Mitglied nicht genannt werden.

Art. 9 - AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES

- 9.1** Ausgetretene, ausgeschlossene, oder verstorbene Mitglieder sowie diejenigen, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben, verlieren jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.
- 9.2** Bis zu ihrem Austrittsdatum aus dem Verband bestehen alle Verbandspflichten für die betroffenen Mitglieder fort.

III. BEITRÄGE

Art. 10 - BEITRITTSGEBÜHR

- 10.1** Jedes Neumitglied muss eine Beitrittsgebühr entrichten, deren Höhe bei mindestens Fr. 250.– liegt.

- 10.2** Neumitglieder, die in Folge einer Änderung des Firmennamens oder einer Nachfolge beitreten, sind von der Beitrittsgebühr ausgenommen.

Art. 11 - BEITRÄGE

- 11.1** Jedes Mitglied muss dem Verband einen Jahresbeitrag entrichten, der aus einer Grundsteuer besteht sowie aus einem %-Betrag, der nach der Lohnsumme berechnet wird, die im Vorjahr ausbezahlt wurde.
- 11.2** Der Jahresbeitrag ist jedoch höchstens auf das Vierfache der Grundsteuer begrenzt.
- 11.3** Das Sekretariat zieht von seinen Mitgliedern ebenfalls die Beiträge an die Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (F.R.E.C.E.M.) ein.

Art. 12 - VERPFLICHTUNG DES VERBANDSVERMÖGENS

- 12.1** Die finanziellen Verpflichtungen des Verbands werden nur durch sein Vermögen gewährleistet. Die Mitglieder sind von jeglicher persönlicher finanziellen Haftung für vom Verband eingegangene Verpflichtungen ausgenommen.

IV. ORGANISATION DES VERBANDS

Art. 13 - ORGANE

- 13.1** Die Organe des Verbands sind:
- a)** die Generalversammlung;
 - b)** der Zentralvorstand;
 - c)** die Gruppierungen;
 - d)** die Sektionen;
 - e)** die Kontrollstelle;
 - f)** das Sekretariat;

13.2 Dem Verband steht ein ständiges Sekretariat beim Bureau des Métiers zur Seite.

Das Sekretariat wird von einem Sekretär geleitet, der vom Direktor des Bureau des Métiers vorgeschlagen und durch den Zentralvorstand bestimmt wird. Der Sekretär unterliegt der absoluten Verschwiegenheitspflicht.

Er hat die kollektive Unterschrift gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14 - STATUS

14.1 Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend.

Art. 15 - ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

15.1 Folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung:

- a)** Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder;
- b)** Ernennung und Abwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- c)** Ernennung und Abwahl der Mitglieder des Zentralvorstands;
- d)** Ernennung und Abwahl des Kontrollorgans;
- e)** Anhörung und Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f)** Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Zentralvorstands, des Arbeitgebersekretärs und der Kontrollstelle für ihre Mandate;
- g)** Entscheidungen über die vom Zentralvorstand, den Gruppierungen, den Sektionen oder den Mitgliedern eingebrachten Vorschläge;

- h)** Ernennung der Delegierten:
- bei Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (F.R.E.C.E.M.);
 - bei Industrie du Bois Suisse Romande (I.B.S.R.);
 - bei bauenwallis;
 - beim Bureau des Métiers;
 - beim Walliser Gewerbeverband (WGV);
- i)** Festlegung der Beitrittseinlage und des Jahresbeitrags;
- j)** endgültige Beilegung von Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern des Verbands entstehen könnten, sofern diese Streitigkeiten mit den Statuten, den vom Verband abgeschlossenen Abkommen, seinen Reglementen oder Richtlinien zusammenhängen;
- k)** Entscheidungen zur Revision oder Änderung der Statuten;
- l)** Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements durch den Zentralvorstand und die Gruppierungen;
- m)** Beschlussfassung zur Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbands;
- n)** Aufnahme von Freimitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- o)** oder jede weitere Zuständigkeit, die dem Verband von Gesetzes wegen obliegt.

Art. 16 - EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- 16.1** Die Generalversammlung kommt mindestens einmal jährlich, am 19. März, dem Josefstag (Schutzpatron des Verbands), zusammen. Der Zentralvorstand kann auf Grundlage eines begründeten Vorschlags seitens der organisierenden Sektion von dieser Regel abweichen.

Der Vorstand kann auf Eigeninitiative eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn eine Gruppierung, eine Sektion, oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt und die zu behandelnden Traktanden einreicht, ist er ebenfalls dazu verpflichtet. In diesem Fall lädt der Zentralvorstand zur ausserordentlichen Generalversammlung ein und organisiert diese innert von 40 Tagen nach dem Antrag.

- 16.2** Der Einladung zur GV per Rundschreiben, müssen Ort, Zeit und Datum sowie die Traktandenliste beigelegt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder verschickt werden.
- 16.3** Zu Entscheidungen, die auf der Traktandenliste stehen, werden den Mitgliedern nützliche Unterlagen im Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Art. 17 - VORSITZ DER GENERALVERSAMMLUNG

- 17.1** Der Verbandspräsident oder, im Falle seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, leitet die Versammlung.
- 17.2** Der Arbeitgebersekretär verfasst das Protokoll. Das Protokoll muss von der darauffolgenden Generalversammlung genehmigt werden. Die Stimmenzähler werden, falls nötig, von der Generalversammlung per Handerheben ernannt.

Art. 18 - BESCHLÜSSE

- 18.1** Die Generalversammlung kann ausschliesslich über Tagesordnungspunkte Beschlüsse fassen.
- 18.2** Die Generalversammlung fasst Beschlüsse durch Handerheben. Sie entscheidet per Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 18.3** Die Entscheidung über eine geheime Abstimmung obliegt:
- dem Zentralvorstand
 - dem Antrag eines an der Generalversammlung anwesenden Mitglieds, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 18.4** Entscheidungen über die Revision oder Änderung der Statuten können nur per Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
- 18.5** Die Ernennung und Absetzung des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstands erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 18.6** Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig.

Art. 19 - STIMMRECHT

- 19.1** Jedes Mitglied, ausser Frei- und Ehrenmitgliedern, verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.
- 19.2** Es kann sich mittels einer Vollmacht durch einen Angehörigen seines Unternehmens vertreten lassen.

B) DER ZENTRALVORSTAND

Art. 20 - ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT

- 20.1** Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, die wie folgt verteilt sind:
- ein Präsident aus der Vereinigung der Zimmerleute oder aus der Vereinigung der Schreiner und Möbelschreiner, der ebenfalls ein Vertreter einer Vereinigung oder einer Sektion sein kann;
 - ein Vizepräsident aus dem Vorstand der Vereinigung der Säger, wie in Artikel 24 dieser Statuten festgelegt;
 - zwei Vertreter aus dem Vorstand der Vereinigung der Zimmerleute, wie in Artikel 24 dieser Statuten festgelegt;
 - zwei Vertreter aus dem Vorstand der Vereinigung der Schreiner und Möbelschreiner, wie in Artikel 24 dieser Statuten festgelegt;
 - ein Vertreter aus dem Vorstand der Vereinigung der Glaser, wie in Artikel 24 dieser Statuten festgelegt;
 - ein Vertreter aus jeder Sektion, wie in Artikel 25 dieser Statuten festgelegt, der ebenfalls Vertreter einer Vereinigung sein kann.
- 20.2** Der Präsident des Zentralvorstands kann nicht zugleich Präsident einer Gruppierung sein.
- 20.3** Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten steht je ein Sitz im Verwaltungsrat des Bureau des Métiers zu.

Art. 21 - DAUER DES MANDATS

- 21.1** Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre gewählt.
- 21.2** Das Mandat als Mitglied des Zentralvorstands kann nicht mehr als 4 Mal hintereinander ausgeübt werden.

Art. 22 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES ZENTRALVORSTANDS

- 22.1** Der Zentralvorstand übernimmt alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich gesetz- oder statutengemäss der Generalversammlung oder dem Kontrollorgan zugeordnet sind.
- 22.2** Der Zentralvorstand organisiert sich selbst. Bei Abwesenheit des Präsidenten, vertritt ihn der Vizepräsident.
- 22.3** Folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstands:
- a)** Verwaltung des Verbands;
 - b)** Umsetzung der Entscheide der Generalversammlung und Überwachung der Einhaltung der Statuten;
 - c)** Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für die Generalversammlung;
 - d)** Stellungnahme zu den Vorschlägen, Beschwerden, Fragen usw., die vor oder während der Generalversammlung vorgebracht wurden;
 - e)** Abwägung aller Vorschläge, die von den Gruppierungen sowie den Sektionen stammen und Begründung des Entscheids;
 - f)** Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, oder unter den Verbandsmitgliedern, sofern diese Streitigkeiten mit den Rechten und Pflichten gegenüber dem Verband in Zusammenhang stehen;
 - g)** Einberufung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - h)** Vertretung des Verbands gegenüber Dritten;

- i) Festlegung der Strategie, die bei den Verhandlungen mit den Arbeitnehmerorganisationen angewandt werden soll und Bestimmung des Delegierten;
- j) Ernennung der Delegierten für:
 - die Paritätische Berufskommission (PBK) des Walliser Ausbaugewerbes;
 - die Paritätische Pensionskasse des Walliser Bauhandwerks (CAPAV);
 - die Delegiertenversammlung und den Direktionsvorstand der Familienausgleichskasse des Walliser Bauhandwerks (CAFAB);
 - den Stiftungsrat der Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes (RESOR);
 - die Aufsichtskommission der Kranken- und Erwerbsausfallversicherung;
- k) Ernennung der Kommissionen und deren Präsidenten;
- l) Aufnahme oder Aufnahmeverweigerung neuer Mitglieder, gemäss Artikel 4.3;
- m) Ausarbeitung von Reglementen zu Auslagen und Entschädigungen;
- n) Festlegungen der Bussen gemäss Art. 27 der vorliegenden Statuten;
- o) Ratifizierung der Funktionsreglemente der Gruppierungen.

Art. 23 - SITZUNGEN DES ZENTRALVORSTANDS

- 23.1** Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten jedes Mal, wenn die Geschäfte dies erfordern. Seine Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Arbeitgebersekretär verfasst das Protokoll. Dieses muss an der folgenden Sitzung angenommen werden.
- 23.2** Der Zentralvorstand kann ausnahmsweise und in dringenden Fällen Entscheide auf dem Zirkularweg treffen.

C) DIE GRUPPIERUNGEN

Art. 24 - BERUFLICHE GRUPPIERUNGEN

24.1 Zur Behandlung spezifischer Themen für jede Berufsgruppe, setzen sich vier Gruppierungen wie folgt zusammen:

- Gruppierung der Zimmerleute;
- Gruppierung der Schreiner-Möbelschreiner;
- Gruppierung der Säger;
- Gruppierung der Glaser.

Diese Gruppierungen sind das berufliche Organ des Verbandes.

24.2 Jede Gruppierung ernennt aus ihren Reihen 3 bis 7 Mitglieder, die den Gruppierungsvorstand darstellen.

24.3 Die Mitgliedsunternehmen sind nicht verpflichtet einer Gruppierung beizutreten. Ein Unternehmen kann über seine Zugehörigkeit zu einer Gruppierung je nach ihrer beruflichen Tätigkeit entscheiden. Ein Unternehmen kann mehreren Gruppierungen angehören.

24.4 Diese Vereinigungen sind halbautonom und sind befugt, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand ihre eigenen berufsspezifischen Aktionsprogramme zu starten.

Die Gruppierungen sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Ausarbeitung eines Funktionsreglements;
- Zusammenstellung von Kommissionen;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- Ausrichtung von Kursen und Seminaren;
- Auseinandersetzung mit den technischen Fragen des Berufs;
- Erstellung von beruflichen Normen und Richtlinien;
- Wahrung der Berufsinteressen seiner Mitglieder;
- Förderung von Austausch und Erfahrungen;
- Umsetzung und Veröffentlichung aller Normen, der technischen Anleitung, der Berechnungstabellen sowie der Serien mit branchenrelevanten Preisen.

- Erarbeitung und Präsentation von Vorschlägen vor dem Zentralvorstand, die an der Generalversammlung vorgestellt werden sollen;
 - Vorschlag des Vertreters des Zentralvorstands an der Generalversammlung.
- 24.5** Die Vertreter des Zentralvorstands der Gruppierungen sind verpflichtet, dem Zentralvorstand alle Entscheide der Gruppierungen an den regelmässigen Sitzungen mitzuteilen; in dringenden Fällen kann der Zentralvorstand auch direkt informiert werden.

D) DIE SEKTIONEN

Art. 25 - SEKTIONEN

- 25.1** Der Verband setzt sich aus vier Sektionen zusammen, um die Bindungen zwischen den Mitgliedern derselben Region zu stärken; sie verteilen sich wie folgt:
- eine Sektion Sierre-Montana-Crans-Anniviers, welche von Siders bis und mit Gröne reicht;
 - eine Sektion Sion-Hérens, welche von Saint-Léonard bis Chamoson reicht;
 - eine Sektion Martinach-Entremont, welche von Leytron bis Vernayaz reicht;
 - eine Sektion Monthey-Saint-Maurice, welche von Evionnaz bis Saint-Gingolph reicht.
- 25.2** Jedes Verbandsmitglied ist auch automatisch Mitglied seiner Sektion. Die Oberwalliser Mitglieder gehören der Sektion Sierre-Montana-Crans-Anniviers an. Die Sektionen tagen mindestens einmal im Jahr. Der Sektionspräsident berichtet dem Zentralvorstand über deren Überlegungen.
- 25.3** Jede Sektion hat folgende Aufgaben:
- Wahl eines Sektionspräsidenten;
 - Erarbeitung und Präsentation von Vorschlägen vor dem Zentralvorstand, die an der Generalversammlung vorgestellt werden sollen;
 - Vorschlag des Vertreters des Zentralvorstands an der Generalversammlung;
 - Organisation der Generalversammlung gemäss dem geltenden geographischen Turnus.

E) KONTROLLSTELLE

Art. 26 - KONTROLLSTELLE, JAHRESRECHNUNG UND REVISION

- 26.1** Die Kontrolle der Konten wird zwei Revisoren anvertraut.
- 26.2** Am Ende des Geschäftsjahres muss das Kontrollorgan für die Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mitsamt Jahresrechnung und Bilanz verfassen.
- 26.3** Der Rechnungsabschluss erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 - BUSSGELDER

- 27.1** Jedes Mitglied, oder jede betroffene Person, welche einen schweren Verstoß gegen die reglementarischen oder vertraglichen Vorgaben, die gemäss diesen Statuten verpflichtend sind, begeht, wird mit einem Bussgeld bis zu Fr. 5'000.– belegt.
- 27.2** Die Höhe der Busse wird vom Zentralvorstand unter Vorbehalt anderer Konventionalstrafen festgelegt.
- 27.3** Die Entscheide des Zentralvorstands unterstehen nicht der Generalversammlung.
- 27.4** Andere Rekursmöglichkeiten gemäss Artikel 28 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

Art. 28 - SCHIEDSKLAUSEL

- 28.1** Die Mitglieder stimmen darin überein, die Zuständigkeit der Generalversammlung bei der Lösung von Streitigkeiten wie in Artikel 15.1 Bst. j dieser Statuten festgelegt, anzuerkennen.

Deren Entscheidungen sind endgültig und die Mitglieder erkennen den Wert eines Entscheids an.

- 28.2** Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern werden wie folgt beigelegt:

Innert 30 Tagen nach Eingang der statutengemässen Entscheidung des Zentralvorstands kann sich das Mitglied an ein Schiedsgericht wenden, dessen Entscheidung endgültig ist. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schlichtern.

Bei Rekursen muss jede Partei innert 30 Tagen ab Eingang der Entscheidung der anderen Partei ihren Repräsentanten bei Schiedsgericht mitteilen. Die beiden Schlichter wählen untereinander den Präsidenten des Schiedsgerichts, der Jurist sein muss. Wenn eine der gegnerischen Parteien dem Schiedsgericht seinen Repräsentanten nicht nennt, oder wenn keine Einigung über den Präsidenten des Schiedsgerichts erreicht werden kann, wird der Präsident des Kantonsgerichts auf Antrag einer der Parteien eine Wahl treffen.

- 28.3** Darüber hinaus gilt die Zivilprozessordnung.

- 28.4** Im Sinne von Artikel 353 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt die Unterzeichnung dieser Statuten als schriftlicher Schiedsvertrag.

Art. 29 - EINSATZ DER MITGLIEDER, AUSWEITUNG UND GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG

- 29.1** Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alle Entscheidungen der Generalversammlung umzusetzen. Sie beachten insbesondere alle vom Verband abgeschlossenen Verträge sowie die Reglemente des Verbands.
- 29.2** Beim Beitritt des Verbands zu einem Gesamtarbeitsvertrag für eine oder mehrere seiner Gruppierungen, bevollmächtigen die Mitglieder den Zentralvorstand ausdrücklich, die Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesamtarbeitsvertrags für die betroffene(n) Gruppierung(en) einzufordern.
- 29.3** Die Mitglieder erteilen dem Zentralvorstand zudem das Mandat, den Verband rechtlich zu vertreten, wenn im Sinne von Artikel 357b des Obligationenrechts gemeinsam gehandelt wird. Der Zentralvorstand kann die gemeinsame Durchführung sämtlicher Motive einfordern, die vom Gesamtarbeitsvertrag und vom Gesetz vorgegeben sind.

Art. 30 - FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 30.1** Nur die Generalversammlung ist befähigt, über die Fusion oder die Auflösung zu entscheiden. Dazu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, kann binnen 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 30.2** Bei einer Auflösung sind die Mitglieder des Zentralvorstands für die Liquidation zuständig.
- 30.3** Das nach der Liquidation übrige Guthaben wird dem Schweizerischen Gewerbeverband übertragen, der es bei einer Bank einzahlen wird. Es soll einem Verband zur Verfügung gestellt werden, der die gleichen Ziele verfolgt, wie der aufgelöste Verband und der anschliessend im Kanton Wallis gegründet wird. Wenn jedoch kein solcher Verband innert zehn Jahren ab Datum der Auflösung gegründet werden sollte, soll das gesamte verfügbare Guthaben durch den Schweizerischen Gewerbeverband zugunsten der Ausbildung in den Holzberufen des Kantons Wallis verwendet werden.

Art. 31 - INKRAFTTRETEN

- 31.1** Diese Statuten lösen die vormaligen ab und ersetzen sämtliche zuvor angenommene mit Inkrafttreten am 7. April 2022.

Angenommen in Martinach an der ausserordentlichen Generalversammlung am 7. April 2022.

Der Präsident

Maxime METRAILLER

Der Verbandssekretär

Lucien CHRISTE



AVEMECS

Bureau des Métiers
Rue de la Dixence 20
1950 Sitten

info@avemecs.ch
avemecs.ch